



**SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der [redacted] GmbH i. L.  
vertreten durch den Liquidator

- Antragstellerin Vorinstanz -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin Vorinstanz -  
- Antragsgegnerin -

wegen

abfallrechtlicher Anordnung  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Meng

am 4. April 2000

#### **beschlossen:**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. November 1998 - 3 K 156/98 - wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 52.875,00 DM festgesetzt.

#### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde (§ 146 Abs. 4 VwGO) ist unzulässig. Ihm fehlt das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis, weil die streitgegenständliche abfall- bzw. bodenschutzrechtliche Untersuchungsanordnung im Verlauf des Zulassungsverfahrens bestandskräftig geworden ist. Damit kann die Rechtsposition der Antragstellerin durch eine stattgebende Zulassungsentscheidung des Obergerverwaltungsgerichts nicht mehr verbessert werden (zu diesem Kriterium vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., Vorb. § 40 RdNr. 38, Vorb. § 124 RdNr. 28). Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) von Widerspruch oder Klage, wie sie die Antragstellerin letztlich anstrebt, ist von vornherein ausgeschlossen, wenn der verfahrensgegenständliche Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist (vgl. Kopp/Schenke aaO, § 80 RdNr. 50 m.w.M.; Schoch in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 69).

Ob der Bescheid des Landkreises Leipziger Land vom 18.12.1997 bereits in der Gestalt, die er durch den - teilweise stattgebenden - Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 1.4.1999 Bestandskraft erlangt hat, ist dabei ebensowenig zu entscheiden wie die Frage, ob nach erfolgter Zustellung des ersten Widerspruchsbescheids ein weiterer, inhaltlich abweichender Widerspruchsbescheid erlassen werden durfte (vgl. dazu Kopp/Schenke aaO, § 73 RdNr. 24 f. m.w.N.).

Die Untersuchungsanordnung ist jedenfalls in der Fassung des - den Widerspruch vollständig zurückweisenden - Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Leipzig vom 23.8.1999 bestandskräftig geworden. Eine Anfechtungsklage wurde nicht erhoben; die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO ist längst verstrichen.

Ausweislich der beigezogenen Widerspruchsakte des Regierungspräsidiums Leipzig wurde der mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehene Widerspruchsbescheid vom 23.8.1999 der durch ihren Liquidator vertretenen Antragstellerin am 24.8.1999 ordnungsgemäß mit Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) zugestellt. Dass Herr . bei Aushändigung des Schriftstückes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VwZG) noch nicht als Liquidator im Handelsregister eingetragen war, wie sich aus dem in der Gerichtsakte befindlichen Registerauszug vom 16.11.1999 ergibt (vgl. OVG AS. 217), begründet keinen Zustellungsmangel. Vielmehr wurde die nach § 7 Abs. 2 VwZG gebotene Zustellung an den gesetzlichen Vertreter der GmbH ordnungsgemäß durchgeführt. Die in Liquidation befindliche Antragstellerin wird gemäß § 70 Satz 1 GmbHG durch ihren Liquidator vertreten. Im Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides war Herr . bereits durch den Gesellschafterbeschluss (§ 66 Abs. 1 GmbH) vom 17.5.1999 „mit sofortiger Wirkung“ zum neuen Liquidator bestellt worden, wie der in Kopie bei den Gerichtsakten befindlichen Urkunde Nr. 82/1999 des Notars ., zu entnehmen ist (vgl. OVG AS. 257 ff.). Für das Wirksamwerden dieser Bestellung ist es nicht erforderlich, dass zuvor eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist. Die Eintragung des nach § 67 Abs. 1 GmbHG anmeldepflichtigen Wechsels in der Person des Liquidators hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 25.4.1984, BB 1984, 1066 [1067]; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl., § 67 RdNr. 18; Hohner in: Hachenburg, GmbHG, 8. Aufl., § 66 RdNr. 21; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Aufl., § 67 RdNr. 10; Rasner, in: Rowedder, GmbHG, 2. Aufl., § 67 RdNr. 2; K. Schmidt in: Scholz, GmbHG, 8. Aufl. § 66 RdNr. 49, § 67 RdNr. 5 m.w.N. auch zur Rspr. des RG). Dies gilt auch im Hinblick auf die förmliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides nach den Vorschriften der § 73 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 VwGO und §§ 1 ff. VwZG.

Schließlich folgt ein Zustellungsmangel auch nicht daraus, dass die Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 23.8.1999 an die Antragstellerin selbst, nicht an die aus dem Rubrum ersichtlichen Prozessbevollmächtigten gerichtet wurde, obwohl letztere bei Erhebung des Widerspruchs eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hatten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZG). Im

Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 23.8.1999 war die erteilte Vollmacht gegenüber der Behörde bereits wirksam mit dem in der Widerspruchsakte des Regierungspräsidiums Leipzig befindlichen Schriftsatz vom 7.4.1999 widerrufen worden (vgl. Engelhardt/App, VwVZG, 4. Aufl., § 8 VwZG Anm. 1a),

Im Übrigen gibt die im Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 23.3.2000 enthaltene Erklärung, sowohl das Mandatsverhältnis als auch die Vertretungsvollmacht seien entsprechend der bereits mit Schriftsatz vom 19.3.1999 gegenüber dem Gericht abgegebenen Mitteilung erloschen, (nochmals) Anlass zu folgendem Hinweis:

Nach der vom Senat geteilten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26.1.1978, BVerwGE 55, 193) ist die Kündigung des Prozessvertretungsvertrages gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 87 Abs. 1 ZPO in Verfahren mit Anwaltszwang - also auch vor dem Obergerverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und anders als im Widerspruchsverfahren - erst durch die Anzeige der Bestellung einer anderen gemäß § 67 Abs. 1 VwGO zur Prozessvertretung befugten Person dem Gericht gegenüber wirksam. Da eine solche Anzeige hier nicht erfolgt ist, sind die ursprünglich bestellten Verfahrensbevollmächtigten im gerichtlichen Zulassungsverfahren nach wie vor befugt und verpflichtet, Zustellungen für die Antragstellerin in Empfang zu nehmen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 26.6.1984, NVwZ 1985, 337; Kopp/Schenke aaO, § 67 RdNr. 25a; Meissner in: Schoch/Schmidt-Abmann/Pietzner, aaO, § 67 RdNr. 75). Dementsprechend ist der vorliegende Beschluss, der einer förmlichen Zustellung nicht bedarf (vgl. § 56 Abs. 1 VwGO), den aus dem Rubrum ersichtlichen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin bekannt zu geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß §§ 14, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Meng